

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Bottroper Sportbund e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beitragsordnung wurde von der Hauptversammlung am 26.06.2013 beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

Jeder Mitgliedsverein des Bottroper Sportbund e.V. hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine der Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Bottroper Sportbund e. V. Daher ist der Bottroper Sportbund e.V. darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
 - Vereine mit 30 und mehr Mitgliedern 1,00 Euro pro Mitglied und Jahr
 - Vereine mit weniger als 30 Mitgliedern 30,00 Euro pauschal je Jahr
- (2) Für die Berechnung des Beitrags ist die Statistik des Landessportbundes NRW des Vorjahres maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am Tag des Beitragseinzuges bzw. 14 Tage nach Rechnungszustellung fällig.
- (2) Neue Mitgliedsvereine zahlen unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bottroper Sportbund e. V. den vollen Jahresbeitrag.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Konto des Bottroper Sportbund e. V. an.
- (4) Der Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Bottroper Sportbund Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitglieder sind angehalten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Bottroper Sportbund e. V. dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

§ 8 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Hauptversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 13.11.2024 in Kraft.